

16.

Aufgaben und verwaltungsrechtliche Befugnisse der Organe des Staatsapparates auf dem Gebiet der Landesverteidigung

16.1.

Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Organisierung und Sicherstellung der Landesverteidigung

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft planmäßig und erfolgreich zu gestalten erfordert auch, „den Schutz des Friedens und der sozialistischen Errungenschaften jederzeit zuverlässig zu gewährleisten und bei allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Bereitschaft zur Verteidigung des Sozialismus zu festigen“¹.

Die Organisierung und Sicherstellung der Landesverteidigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die insbesondere von den Organen des sozialistischen Staates zu planen, zu leiten und zu koordinieren ist. Artikel 7 der Verfassung bestimmt, daß die Staatsorgane die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen, einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer, sowie den Schutz ihres Festlandsockels gewährleisten und die DDR die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger organisiert.

Aus dieser Verfassungsnorm ergeben sich für die Organe des Staatsapparates vielfältige Aufgaben, Pflichten und Rechte auf dem Gebiet der Landesverteidigung. Sie sind insbesondere im Verteidigungsgesetz, im Wehrdienstgesetz sowie im Grenzgesetz und in deren Folgebestimmungen geregelt.^{1 2} Darüber hinaus ergeben sich Aufgaben und Befugnisse auch aus weiteren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

Nach den rechtlichen Regelungen erfüllen die Organe des Staatsapparates Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung in folgenden Hauptrichtungen:

a) Gewährleistung des Wehrdienstes;

- b) ökonomische Sicherstellung und weitere Maßnahmen der Landesverteidigung;
- c) Schutz der Staatsgrenze;
- d) Zivilverteidigung, einschließlich Katastrophenschutz.

Mit der Erfüllung dieser Aufgaben tragen die Organe des Staatsapparates maßgeblich dazu bei, die Politik der DDR zum Schutz des Sozialismus und des Friedens zu verwirklichen. Wenn auf dem XI. Parteitag der SED festgestellt werden konnte, daß es mit der Kraft des ganzen Volkes gelang, die Verteidigungsfähigkeit unserer Republik zu stärken und ein zuverlässiges System der Verteidigung und Sicherung des sozialistischen Vaterlandes zu schaffen, das entsprechend den Erfordernissen der Zeit gestaltet wird,³ so haben daran alle Organe des Staatsapparates ihren Anteil.

Das zentrale staatliche Organ für die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen der DDR ist der *Nationale Verteidigungsrat*. Gemäß §2 Abs. 1 des Verteidigungsgesetzes gewährleistet er in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Landesverteidigung und trifft die dazu erforderlichen Festlegungen, die für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger verbindlich sind. Die von ihm erlassenen Anordnungen und Beschlüsse enthalten auch für die Organe des Staatsapparates zahlreiche Aufgaben, Pflichten und Rechte zur

1 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 21.

2 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 99ff., 125ff.

3 Vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED. Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 79.